

Der Prozess um den Schirm- und Rauchbatzen zu Fruthweilen im Thurgau : ein Kulturbild aus dem achtzehnten Jahrhundert

Autor(en): **Hanhart, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **40 (1900)**

Heft 40

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Prozeß um den Schirm- und Rauchbaken zu Fruthweilen im Thurgau.

Ein Kulturbild aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Das Kapitel der Geschichte, das von den Steuern und Abgaben handelt, ist, wie kaum ein andres, ein Kapitel voller Seufzer und Sorgen bis zu Thränen, ein Kapitel voller Unzufriedenheit, Unmut und Verbitterung, in dem es an Aufständen und blutigen Revolutionen nicht mangelt. Es sind diese Gemüthswallungen begreiflich, bis auf einen gewissen Grad sogar berechtigt in zwei Fällen: einmal wenn die Steuern ohne alles und jedes Zuthun der misera contribuens plebs von oben herab in willkürlicher Weise gefordert wurden, und dann wenn dieselbe plebs über ihre Verwendung keine Kontrolle hatte, weil sie nur den persönlichen Interessen der sie Fordernden diente.

Unsre Zeit, wenigstens so weit unsre schweizerischen Kantone in Frage kommen, sucht den beiden Uebelständen, welche dem Seufzen und der Unzufriedenheit über die Steuern eine gewisse Berechtigung geben, möglichst zu steuern. Wir sind zwar noch nicht so weit; aber voraussichtlich wird es mit Zeit und Weile dazu kommen, dafür sorgt der demokratische Zug im Volksleben, daß ohne Einwilligung des Volkes, also der Zahlenden selber, weder Steuer noch Abgabe irgend welcher Art erhoben werden

kann. Und wie über die Erhebung, so wird voraussichtlich über ihre Verwendung die Stimme des Volkes maßgebend sein. Die Verwendung geht unter seiner Kontrolle. Wohl werden die Pläne von Kunst- und Prachtbauten Abstriche erfahren und die Beamtenbesoldungen nur mäßig zugemessen werden. Aber wenn das ein Schaden sein sollte, so ist er doch gering genug gegenüber dem Gewinn, den das bringt, indem der Unzufriedenheit über das Steuern aller vernünftige Grund unter den Füßen weggezogen ist. Tu l'as voulu, Georges Dandin!

Einst, die Zeit liegt freilich um Jahrhunderte zurück, war das anders. Die große Menge war leibeigen, sie gehörte mit allem, was sie baute und erarbeitete, wenigen Herren; von ihnen nahmen diese, was sie für sich und allfällige öffentliche Angelegenheiten bedurften; auf ihnen und den ursprünglich Freien, die aber zu schwach waren, um sich selbständig zu behaupten, und die darum mehr und mehr in die Stellung von Hörigen herabgedrückt wurden, lag die ganze Last der Abgaben und Steuern. Es möchte nun auf den ersten Blick auffallend sein, daß wir aus diesen Zeiten der größten Abhängigkeit der Menge am allerwenigsten von Unzufriedenheit und Aufständen um des auf ihnen lastenden Druckes willen hören. Sie beginnen erst da, wo eine Erleichterung ihres Zustandes ihnen geworden und die Hoffnung auf noch größere Errungenschaften sie bewegt. Es ist das psychologisch begreiflich. So lange der Mensch von nichts anderm weiß, als was ihn gerade umgibt, ergibt er sich mit stumpfer Resignation in alles, auch in den schwersten Druck und die unwürdigsten Verhältnisse. Sobald aber der Druck da und dort nachläßt, eine Last ihm abgenommen ist, erwacht auch die Hoffnung und Sehnsucht nach noch Besserm, und es ist thatsächlich so, daß, je besser die Zustände werden, mit der Besserung auch die Unzufriedenheit zunimmt, nach der Weise, die das Sprichwort vom Reichen zeichnet: „Je mehr er hat, je mehr er will, nie stehen seine Sorgen still.“

Wir haben ein schlagendes Beispiel für diesen Gang der Geschichte in unsern Tagen vor Augen. Noch nie waren die persönlichen Verhältnisse des ärmsten Arbeiters bessere als zu dieser Zeit. In Kleidung und Wohnung freut er sich eines Schutzes und einer Bequemlichkeit, wie sie der Wohlhabende vergangener Geschlechter nicht kannte. Die Erfindungen der Neuzeit gaben ihm seinen Teil an Beleuchtung, Verkehrsmitteln aller Art, gesunder Nahrung &c. Für Krankheit, Unfälle und Alter ist gesorgt wie noch nie. Und auch daran fehlt es nicht, daß ihm der Weg zu Vergnügen und Genüssen nach allen Seiten aufgethan ist. Und doch war Begehrlichkeit und Unzufriedenheit noch nie so groß. Da könnte wie kaum etwas anderes Kennntnis und Verständnis der Vergangenheit und Geschichte helfen. Sie würde die Gemüther nicht bloß erfüllen mit der Sehnsucht nach immer mehr und Besserem, sie würde ihnen die Zustände der Jetztzeit als Errungenschaften vor Augen führen, für die wir dankbar sein müßten. Die Geschichte ist das beste Präservativ gegen Unzufriedenheit und Begehrlichkeit.

So war es auch mit der schwersten Last, welche unsre Vorfahren zu tragen hatten, mit der Leibeigenschaft. Als sie noch ungebrochen, in ihrer vollen Ausdehnung auf den Leuten lag, fühlten sie ihren Druck lange nicht so schwer, wie als ein Teil um den andern an ihr begann sich zu lösen und die Hoffnung auf weitere Lösung die Gemüther bewegte. Welch ein gewaltiger Schritt zum Bessern war es, als statt des ganzen Eigentums des Leibeigenen der Leihherr nur noch den Fall und Laß, das Besthaupt und das beste Kleid bei seinem Tode verlangen konnte. Und doch begegnen uns in der Geschichte viel mehr Klagen, viel mehr Unmut und Bitterkeit über diesen übrig gebliebenen Rest als über die ganze, alles umfassende Leibeigenschaft. Und das um so mehr, je weiter man sich vom ursprünglichen Zustand entfernte, je mehr damit der Zusammenhang mit jenem das geschichtliche Verständnis verblaßte.

Und um die schon vorhandene Bitterkeit noch zu verschärfen, kam im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts der Geist der Aufklärung hinzu, der als Geist der Zeit wie ein unsichtbares Fluidum bis in die einsamen Dörfer und Thäler drang und das Volk mit neuen Anschauungen und Ideen ergriff und bewegte.

In diese Zeit führt uns der Fruthweilerstreit um den Schirm- und Rauchbaken, der während mehrerer Jahre den Landvogt, die sieben regierenden Stände und die Tagsatzung behelligte. Und wieder war es ein Gotteshaus, das zähe an den Ueberresten der Leibeigenschaft festhielt.

Die Leibeigenen jener Tage (der Anfang des Streites fiel ins Jahr 1757) hatten eine doppelte Abgabe zu bezahlen, einmal den Schirm- und Rauchbaken dem Gerichtsherrn. Schirmbaken war er wohl genannt um des Schirmes willen, den der Gerichtsherr ihnen und ihrem Eigenthum gewährte, Rauchbaken, weil er von jeder selbständigen, einen eignen Rauch führenden Familie erhoben ward. In dieser Beziehung schrieb der Tagsatzungs-Abschied von 1532 vor: „Wo zwei Ehehalten in einem Gwerb, Haus, Mus und Brod unvertheilt bei einandern, die von Alters her einem Landvogt und dem Gerichtsherrn schuldig gewesen zu geben, sollen sie nicht mehr Hüener zu geben schuldig sein, denn einem Landvogt ein Huhn, deßgleichen auch dem Gerichtsherrn. Wo aber die Ehehalten zertheilt und nicht in einem Mus und Brod und doch bei einander wären, soll jedes die Hüener einem Landvogt und dem Gerichtsherrn ausrichten.“

Dazu hatten die Leibeigenen, die nicht der Landvogtei, sondern einem Gotteshaus angehörten, den Fallbaken zu entrichten, der wohl eine immer wiederkehrende Anerkennung der Leibeigenschaft bedeutete. Er bestand von Anfang in einem Huhn, wie denn ein Auszug aus den Amtsrechnungen der Reichenau vom Jahr 1625 bezeugte, daß bis dorthin Jahr um Jahr die Fastnachtshennen von Fruthweilen, Rapersweilen, Helsinghausen u.

ſ. ſ. regelmäßig unter den Einnahmen aufgeführt werden. Später trat an Stelle der Naturalgabe der Fallbaken.

Da mit der Zeit im Verzeichniß der Leibeigenen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten ſich eingeniſtet, ſo vereinigten ſich verſchiedene „Fallherren“ zu einer Vereinigung der Liſte derſelben, und auf Grund dieſer Liſte erging am 15. Juni 1757 vom Gotteshaus Reichenau an den Ammann in Fruthweilen die Aufforderung, von allen Verzeichneten den Fallbaken zu beziehen, gleichviel, ob ſie ihn bis dahin bezahlt hätten oder nicht. Wie es ſcheint, weigerte ſich eine ganze Zahl von Leibeigenen in Fruthweilen und zugehörigen Orten, dieſen Fallbaken zu bezahlen, indem ſie mit Entrichtung des Schirmbakens meinten, ihrer Verpflchtung Genüge gethan zu haben. Unterm 11. März 1758 wendet ſich darum das Gotteshaus aufs neue an den Ammann und ſchreibt ihm, der Schirm- und Fallbaken rühre aus zwei ganz verſchiedenen Rechten her, und ſie wollen von dieſer Fallgebühr keineswegs ſich „vertringen“ laſſen. Der Ammann wird darum angewieſen, von jedem Leibeigenen des Gotteshauses eine Deklaration „auf der Stelle“ zu verlangen, ob er ſich dieſem Befehl unterwerfen wolle oder nicht, damit man die ſich Weigernden ohne weitem Verzug mit obrigkeitlicher Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten könne.

Die Vollziehung dieſer Anweiſung ſtieß indes auf Schwierigkeiten, indem die Weigerung ſich einmal darauf ſtützen konnte, daß im vorher angeführten Abſchied der Tagſagung von einem Huhn an andre als den Landvogt und Gerichtsherrn keine Rede iſt, wobei für Leibeigene des Thurgaus das erſte Huhn als Fallbaken zu gelten hatte, während die Leibeigenen anderer Leihherren noch einen zweiten Fallbaken zu entrichten gehabt hätten. Sodann ſtellte in der Unterſuchung ſich heraus, daß unter dem verſtorbenen Ammann von Fruthweilen, dem Reichenau den Fallbaken als Teil ſeines Einkommens (in parte salarii) überlaſſen, derſelbe

seit einer Reihe von Jahren nicht mehr bezogen worden, wodurch die Leute in ihrem Widerstand ein Recht zu haben glaubten.

So dauert es bis zum 29. Dezember 1759, mehr denn anderthalb Jahre, bis das Kloster neuerdings mit einer Zuschrift an den Ammann in Fruthweilen sich wendet, diesmal in merklich freundlicherm Tone. Er wird aufgefordert, die Gemeinde zu versammeln, ihr die Sachlage auseinanderzusetzen und darauf von jedem eine Deklaration zu verlangen, ob er nebst dem Fall- auch den Schirnbaken bezahlen wolle oder nicht. Die sich Weigernden sind alle mit Namen und Geschlecht aufzuzeichnen, damit gegen sie auf ihre Kosten die obrigkeitlichen Zwangsmittel angewendet würden. Für den Amtmann ist noch die Mahnung beigefügt: „Deme ihr recht zu thun und, wie dann beschehen, wiederum anzuzeigen wissen werdet.“

Die anbefohlene Versammlung muß alsbald stattgefunden haben. Schon am 7. Januar 1760 erscheinen auf der Reichenau Hs. Ulrich Gremlich und Hs. Georg Singer von Fruthweilen als Delegierte der den Fallbaken in dort Verweigernden und verlangen Brief und Siegel von den acht regierenden Orten darüber zu sehen. Auf demselben Blatt, das diesen Bericht enthält, sind die Namen der 14 Renitenten aufgeführt. Darunter steht von der Hand des Amtmanns: „Die andern alle haben sich dem Befehl unterworfen und verlangen, daß es auf keinen Weg soll zu einem Gemeindehandel gezogen werden.“

Die Streitfrage wurde, wie aus einem Schreiben des Bevollmächtigten der Reichenau, eines Würz à Rudenz, vom 10. Januar 1769 hervorgeht, beim Landvogteiamt in Frauenfeld anhängig gemacht. Sieben Bürger in Fruthweilen hatten sich willig finden lassen, den Fallbaken zu entrichten. Es wurde nun Anweisung gegeben, darüber als Rundschaft fünf mit Namen genannte Bürger von Fruthweilen und Helsinghausen zu verhören. Den Akten liegen die Aussagen der Genannten bei, alle ungefähr dahin lautend, „daß er dem Landvogteiamt leibfällig sei

und alljährlich den Fallbägen bezahlen müsse und dem Gerichtsherrn den Schirnbägen“, und dann unten: „Das bekenn ich Joh. Zwick (oder wie der Unterschreibende hieß), wie obsteht.“

Schon am 12. Januar 1760 ergingen die nötigen Informationen mit Anschluß der Akten und Zeugnisse an den Herrn Obervogt in Frauenfeld, damals Joh. Franz Aloys Ackermann, alt Landammann von Unterwalden, und am 29. Januar entschied er, daß die Renitenten dem hochfürstlichen Gotteshaus Reichenau als ihrem Gerichtsherrn den „gebührenden Schirnbägen nach alter Übung fernerhin und ohne allen Anstand abrichten oder aber ihre allenfalls habenden Gegengründe ohnverweilt rechtlichen darthun sollen.“

Allein schon am 5. Februar 1760 änderte der Landvogt seinen Entscheid dahin, daß sein Befehl vom 29. Januar suspendiert und die von Fruthweilen „bei ihrer vorschützenden Befreiung ferner weiters und so lang belassen, bismalen wohlvermeldetes Gotteshaus Reichenau das ansprechende Recht rechtlichen bescheint und dargethan haben wird.“

Gegen diese Suspension des frühern Entscheides reichte Reichenau am 24. Februar 1760 eine Beschwerde ein, in der es seine nicht geringe Verwunderung ausspricht, daß nach erst-erlassenem Befehl „schnurstracks entgegen ein andrer Befehl oder Schein an die Gemeinde Fruthweilen ergangen sei.“ Nach Aufzählung der vorgebrachten Beweismittel beklagt es sich sodann, daß „das allhiesige Amt, welches gleichwohl unter denen gerichtsherrlichen Ständen im Thurgau als das vornehmste Ort zu considerieren sei,“ nicht einmal einer Mitteilung des letzten Erlasses gewürdigt worden sei, und verlangt Aufhebung desselben.

Da der Landvogt mit einem Entscheid sich nicht beeilte, so kam Reichenau am 5. Mai 1760 mit einem erneuten Gesuch um beförderliche Erledigung der Sache bei ihm ein und sprach die Hoffnung aus, daß man es, falls „aus was für Ursach Bedenklichkeiten getragen werden wollten, mit einer Antwort beehre.“

Beigeschlossen waren dieser Mahnung noch zwei Zeugnisse vom Obervogt Gonzenbach in Altenklingen und Statthalter Züg auf Klingenberg, daß sie von allen „Eingefassen“ die Schirmhennen beziehen, die Fälligen aber außerdem noch den Fallbagen entrichten müßten.

Inzwischen erhebt sich, bevor die Hauptsache erledigt ist, schon die Frage, wer die Kosten des Prozesses zu bezahlen habe, und ruft einem Entscheid des Landvogtes. Nach einer Eingabe von Reichenau vom 8. Januar 1761 wollten die 14 Renitenten in Fruthweilen, welche die Mehrheit in der Gemeinde bildeten, kraft ihres Mehrheitsrechtes die Sache nicht als persönliche, sondern als Gemeindesache behandeln und demgemäß die Kosten der Gemeinde aufbürden. Dagegen spricht die genannte Eingabe der Reichenau sich aus, und in der That entscheidet denn auch der neu eingetretene Landvogt, Bannerherr Kollin von Zug, in demselben Monate Januar 1761, nachdem noch ein Aufschub bis zum 10. Januar den Parteien gestattet worden, „daß die Sache die Gemeind nicht qua Gemeind, sondern einen jeden Gerichtsangehörigen insbesondere berühre,“ die sieben zu Bezahlung des Schirmbagens Willigen zu dem abgemachten rechtlichen Widerspruch nicht genötigt werden könnten, es wäre denn, daß sie an dem etwa zu Gunsten der Gemeinde ausfallenden Anspruch auch Genuß und Anteil nehmen wollten, in welchem Fall sie an die Kosten auch beizutragen hätten.

Am 10. Februar 1761 erfolgte dann durch den Landvogt Kollin der Urteilspruch in der Streitfrage. Er lautet in seinem wesentlichen Inhalt: „Weilen durch den vorgelegten Extraktum sich erhellet, als schon von langer Zeit her der Schirmbagen von Fruthweilen dem gerichtsherrischen Einzieher bezahlt, auch durch die abgehörten Rundschaften erprobt, daß bis zu Anfang des dermaligen Prozesses von Eingefessenen zu Fruthweilen der Schirmbagen wirklich bezahlt worden — also sollen bei solch sich befindenden Umständen sämtliche zu Fruthweilen Eingefessenen

auch fernerhin den Schirmbagen jährlich Tit. Herren Gerichtsherrn zu geben schuldig und verbunden sein. Es sollen auch die Beklagten die billigen Kosten bezahlen. Man verhoffet aber, daß auf derselben geziemend bittliches Anhalten hin gegen ihnen eine gnädige Konfideration werde getragen werden.“

Damit wäre die Sache zu Ungunsten der 14, oder wie in einem Aktenstück gezählt wird, der 24 renitenten Fruthweilerbürger entschieden gewesen, wenn nicht der Streit um die Kosten und andre Umstände ihr eine endlose Länge mit stets steigender Bitterkeit gegeben hätte.

Zugleich mit dem Urteil über die Bezahlung des Schirmbagens war unterm 10. Februar 1761 vom Landvogt verfügt worden, „daß sowohl der Georg Singer als vier von den mehrern Teil Ausgeschossenen ohne Anstand zu Tit. ihrem Herren Gerichtsherrn in die Reichenau fahren und dorten wegen ihrer ungebührlichen Aufführung geziemende Abbitte thun, daß sie sich hiefür ehrenbürtiger und gehorsamer gegen ihre Tit. Herren Gerichtsherrn aufführen wollen, als bisanher beschehen sei.“ Singer hatte nämlich vor dem landvögtlichen Gericht sich geäußert, „es sei diese Auflage eine gottlose, ehrvergeßene, himmelschreiende Sache und Blutgeld.“

Am 16. Februar 1761 erklärten die Fruthweilerbürger wider diese Urteile die Appellation an das Syndikat der regierenden Orte und machten namentlich Anstrengungen beim Stande Zürich, ihn für sich zu gewinnen. Das berichtet Reichenau am 8. Juli 1761 an die hochfürstliche Regierung in Mersburg und wünscht, daß dieselbe durch ein Schreiben an das Syndikat die erforderliche Vorstellung mache und für die ungehorsame und respektvergeßene Aufführung der Gerichtsangehörigen gebührende Satisfaktion anverlangt werde, wodurch das Hauptgeschäft pro justitia rekommandiert werden sollte.

Am 17. Juli 1761 beriet sich das fürstliche Kollegium über diese Zuschrift von Reichenau, die Hofräte von Baur, von Blaicher,

Hebenstreit und Kirfinger. Sie konnten sich zu einer Zuschrift wegen der Abbitte nicht entschließen, weil es Höchstdenselben verkleinerlich sein könnte, zumal „allermaßen bekannt, daß jezuweilen bei denen Syndikaten durch andre Mittel, wie äußerlich zu vernehmen, daß die von Fruthweilen zu Prosequierung ihrer Appellation Geld aufgenommen haben sollen, der Nachdruck gegeben werde.“ Sie fanden, die Sache soll dem Obervogt in Frauenfeld (von Würz) kommittiert werden.

Unterdessen setzte der Landvogt die Verhandlung des Streites vor dem Syndikat auf den 24. Juli 1761 fest. Von seiner eigenen Hand liegt die am 20. Juli datierte Einladung zur Gerichtsverhandlung an den Obervogt der Reichenau, Baron von Ragenrieth, bei den Akten, nachdem schon vorher der Vogteiverwalter Rihm in Gottlieben über den Gerichtstag verständigt worden war. Das lag indes weder der Obervogtei Reichenau noch der hochfürstlichen Verwaltung in Mersburg recht, daß die Sache so schnell zur Erledigung gebracht werde, zumal der Bischof auf einer Kur abwesend war. Sie setzten sich darum mit ihrem Vertreter in Frauenfeld, Obervogt von Würz, in Verbindung und suchten die Verschiebung um ein Jahr zu erwirken, da das Syndikat nur alljährlich zusammentam. Da aber die Fruthweiler die vermehrten Umtriebe und Kosten fürchteten und mit der Verschiebung darum nicht einverstanden waren, so blieb es bei der Vertagung; nur wurde sie um vier Tage verschoben. Am 28. Juli 1761 kam sie zur Verhandlung. Von Seite der Reichenau waren abgeordnet Obervogt von Würz, Amtseinnehmer Karl Oswald und Vogteiverwalter Rihm in Gottlieben; die Fruthweiler waren vertreten durch Anton und Kaspar Singer, Ulrich Gremlich und Bernhard Herzog. Das Syndikat übergab erst zur nähern Untersuchung die Sache einer Kommission von zwei Mitgliedern, Hauptmann Fidel Kaiser von Zug und Landammann Barth. Marti von Glarus. Durch ihre Vermittlung kam, nachdem die Fruthweiler von ihrer Appellation „abgestanden“,

ein gütlicher Ausgleich zu stande. Derselbe bestimmte: 1. Alle und jede, welche eignen Rauch führen, sollen ihrem Gerichtsherrn die gewöhnliche Schirmhenne entrichten. 2. Aber es soll, wie bis hin beschehen, die Abwechslung beobachtet werden, daß in dem ganzen Gericht Fruthweilen alljährlich nur 8 Schirmhennen in natura, die übrigen an Geld, so fort der Schirmbägen von jedem Rauchfang bezahlt werden soll. 3. Zu Händen ihrer hochfürstlichen Eminenz rekommandieren die Herren Commissarii den Herren Abgeordneten die in dieser Sach erlöffenen Kosten zu gnädigster Nachsicht.

Die bürgerlichen Behörden sind also sichtlich bemüht, die Abgaben des Volkes zu erleichtern, an deren Entrichtung die Reichenau und Mersburg mit aller Zähigkeit festhalten möchten. Bei etwelcher Nachsicht von Seite Reichenaus, wie sie der gütliche Vergleich empfohlen, wäre der Handel beigelegt gewesen. Aber zu dieser Nachsicht konnten sich die Beamten des Gotteshauses nicht entschließen.

Schon am 24. August 1761 berichten sie an Obervogt von Würz in Frauenfeld, „sie hätten vernommen, die Fruthweiler wollten unvermutet neue Instanz machen und Revision oder andre neue Untersuchung begehren.“ Sie weisen ihn darum an, beim Landvogt nachdrucksamst zu begehren, daß diesen mutwilligen Fruthweilern kein Gehör mehr gegeben und das Stillschweigen „unter Straf auferlegt werde.“ Weil sie ferner offen „allerhand unruhige und respektlose Reden auszustoßen beständig fortfahren“, so möchte angezeigt sein, „durch einen geschärften hochobrigkeitlichen Befehl dieser Gemeind Ruhe zu schaffen.“

Am Tag darauf schon, am 25. August 1761, ergieng sodann von Seiten des Gotteshauses an den Ammann in Fruthweilen der Befehl, gestützt auf das landvögtliche Urteil vom 10. Februar 1761, den Georg Singer, Holländer, Dietrich Gilg, Weber, Anton Singer jünger, Kaspar Singer und Johann Zwick, Knuß, aufzufordern, bis Freitag 28. August, zur guten Vormittags-

stunde, vor der dortigen Kanzlei zu erscheinen, um für ihre Worte und ihr Benehmen vor dem Landvogt Abbitte zu leisten und Besserung zu versprechen. Zugleich ward eine Rechnung über die Kosten ausgestellt, die sich auf 79 fl. belief, darunter „vor einer Extratagsagung 20 fl.“, und wieder „Uerten in drei Tagen 10 fl. 32 kr.“

So konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß der Handel ins Endlose sich fortspann. Wie aus einer Zuschrift an Obervogt Wirz hervorgeht, hat der Landvogt die sub 28. August erbetene Aufforderung an die Fruthweiler ausgestellt und dem Gotteshaus Reichenau zur Verwendung zukommen lassen. Dieses hinwieder verlangt am 3. September 1761, daß, da nur Johann Zwick zur Abbitte sich eingestellt, Georg Singer und die andern drei oder in deren Verhinderung andere Deputierte der Gemeinde aufgefordert werden, um dem Urteil vom 10. Februar „gebührende Statt und Folge zu leisten.“ Schon am 5. September ergieng dann der Befehl des Landvogts Kollin an Georg Singer und seine Mitthasten, „in Zeit von acht Tagen einem jeden besonders bei einer Buße von 20 Thalern auf der Kanzlei in Reichenau die „auferlegte ehrerbietige Abbitte zu leisten.“ Ob und wie das geschehen, darüber geben die Akten keine Auskunft. Nur soviel ist ersichtlich, daß der Streit in Fruthweilen fortgeht und die Gemeinde ohne Aufhören in Athem hält.

Mit dem Jahre 1764 kam als Landvogt Sigmund Spöndli von Zürich. Schon am 3. Januar sieht er sich veranlaßt, an die Gemeinde Fruthweilen eine Zuschrift zu richten, darin er sie ermahnt, in bisheriger „Weis und Formb“ die Jahresgemeinde zu halten, in der Meinung, daß, „wenn in Ansehung der Zinsen von dem Kapital, welches zu Ausführung des bekannten Prozesses aufgebrochen worden, Mißverstand und Streit sich äußert, daß solches bis zu güt- oder rechtlichem Austrag auf die Seite gesetzt und mit den gewöhnlichen Geschäften fürgefahen werden soll.“

Wie es scheint, hat die Mahnung nicht gefruchtet. Am 4. Januar 1764 muß der Ammann aufgefordert werden, da bei Ablegung der Jahresrechnung „die Gemeindeglied auseinander gelassen“, auf den 7., und nachdem er remonstriert, weil die Frist zu kurz sei, auf 10. Januar eine Zwangsgemeinde einzuberufen, zu der die Bürger bei 5 Pfd. Buße geboten werden. Weil aber die Leute die Bietergebühr zu zahlen sich weigerten, der Waibel hinwieder ohne solche nicht bieten zu müssen vermeinte, so gab es neuen Aufschub. Man beschloß auf der Reichenau am 29. Januar, daß der Waibel unentgeltlich zu Zwangsgemeinden zu laden habe. Schon am 30. Januar berichtet der Ammann, daß dies nicht angehe, der Waibel sich weigere, da ihm seit 50 Jahren 12 fr. als Bieterlohn zukämen. Zugleich berichtet er von einer Gemeindeversammlung, welche die Bürgermeister auf Sonntag nachmittag zusammenberufen und daß sie 250 fl. auf die Gemeinde neu aufgenommen hätten.

Da die Gemeinde Fruthweilen auch die acht Genossen, welche in Bezahlung des Schirmbakens nicht renitent gewesen, trotzdem zu Bezahlung der erlaufenen Kosten anhalten wollte, indem sie den Prozeß zur Gemeindefache zu machen beschloßen, so wandte sich die Kanzlei Reichenau mit einer Beschwerde an den Landvogt, der unterm 4. Februar 1764 verfügte, „daß es bei dem Urteil de anno 1761 sein gänzlich Verbleiben haben solle, mithin jeder Teil schuldig sei, seine eigenen Kosten zu bezahlen.“

Unter demselben Datum wird der Entscheid auch der Gemeinde Fruthweilen kund gethan und mit Bezug auf ihr Bedenken, „daß solches eine „Sönderung“ in ander künftig auftretenden Geschäften nach sich ziehen möchte“, verfügt, „daß wegen diesem Spezialfall und durch das darüber emanirte Urteil ihre an ihren übrigen Rechten und denen jeweilen ausfallenden Gemeindegliedern nichts benommen, sondern ein jeder Gemeindeglied schuldig sein solle, demjenigen beizupflichten, was in künftig

verfallenden gemeinen Angelegenheiten durch die Mehrheit gut befunden und abgeschlossen wird, alles in Weis und Form, wie es in andern Gemeinden im Land üblich ist."

Von diesem Erlaß des Landvogts erhielt das Gotteshaus Reichenau unter der Hand Kunde, „als von einer Urfund oder Ordnung, welche in das gemeine Wesen einschlage, weshalb es dem Gotteshaus Reichenau als dem Gerichtsherrn des Orts obliege, in die Erkenntnis dergleichen Sachen zu kommen." Es richtete daher an den Ammann den Befehl, dem Burgermeister Gremlich in Fruthweilen aufzutragen, diese hochobrigkeitliche Erkenntnis bis nächsten Dienstag (die Zusage ist datiert vom 28. Februar 1764) zur Einsicht anhero zu bringen.

Unter demselben Datum wandte es sich an den Obervogt, Baron Rüpplin in Frauenfeld, damit er beim Landvogt um eine Dilation dieser Angelegenheit ersuche, da diese causa große Aufmerksamkeit verdiene und daher wichtige Konsequenzen nach sich ziehen möchte.

Dieses Vorgehen des Gotteshauses hatte seinen Grund in dem, was der Ammann von Fruthweilen mit Beistand des Amtsverwalters Rihm in Gottlieben eben am 20. Februar 1764 berichtete, 1) daß Burgermeister Gremlich von Frauenfeld eine schriftliche Gemeinndsordnung, gleichsam als wie eine Öffnung erhalten, welche Gremlich auf Begehr und Befehl des Ammanns noch niemals bisher habe vorzeigen wollen; 2) bei Junker von Landenberg zu Wolfsberg hätten 13 Gemeindefeute im Dezember 1761, mithin post sententiam des Landvogts 232 fl. entlehnt, und anjeko unterm 2. Februar 1764 wiederum 68 fl., alles im Namen der Gemeinde ohne Vorwissen des Gerichtsherrn; 3) sei Andreas Singer, Schuhmacher zu Fruthweilen, auf nächsten Samstag von Burgermeister Gremlich nach Frauenfeld zitiert. Dieser erst jüngst verheiratete Burger, der am Streit vom Jahr 1761 keinen Anteil gehabt, wollte nämlich zu Mitbezahlung der Prozeßkosten vorgehalten werden, indem man sich auf den Befehl des Landvogtes vom 4. Februar 1764 stützte.

Mit Bezug auf letztere Angelegenheit verlangte Reichenau unterm 21. Februar 1764 in einer Eingabe an den Landvogt Vertagung des Handels, damit der Obervogt eine vollkommene Erkenntnis der Sache und derselbigen besorglichen Consequentien erlange und sofort „den Grund von dem Ungrund entscheiden möge.“ Der Obervogt Rüpplin kann schon am 22. Februar berichten, daß ein Aufschub bis zum 5. März gestattet worden. Dies zeigt auch am 23. Februar Baron Rakenried dem „lieben Herrn Ammann in Fruthweilen“ an, mit dem Befehl, die Parteien von der Änderung des Gerichtstages zu verständigen, wenn es nicht schon von Frauenfeld aus geschehen sei.

Durch Eingabe vom 29. Februar 1764 setzt das Gotteshaus dem Landvogt die Sachlage auseinander. Es erinnert an die ergangenen Urteile und Rezeßse, auch an den vom 4. Februar 1764 und zeigt, wie zufolge des letztern die Gemeinde könne die Schuld von 300 fl. vom Streit um den Schirmbaken her und deren Zinsen auf junge Leute und neu Einziehende verlegen, die an der Renitenz gegen die Bezahlung des Schirmbakens keinen Anteil gehabt. Diesem Mißstand könne nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß das unruhige Gegenteil gänzlich abgewiesen werde und man verfüge, daß die aufgenommene Kapitalschuld nicht mehr länger verzinslich bleibe, sondern ohne weitem Anstand anjeko abbezahlt werde.

In einem Bericht des Gotteshauses an den Ammann in Fruthweilen vom 9. März 1764 kann dasselbe berichten, wie laut einem Brief von Prokurator Locher in Frauenfeld Bürgermeister Gremlich und Genossen die Erklärung gethan hätten, daß sie sich selbst in die Reichenau begeben und die Sache zu gänzlicher Sicherheit beidseitiger Parteien zu beendigen trachten wollen. Der Ammann erhält darum die Weisung, die Leute zu mahnen, daß sie sich förderjamst gütlich mit einander unterreden und sofort auf Samstag, 17. März, zur Vormittagszeit von beiden Parteien ein Ausschuß erscheine, um die Sache in

Richtigkeit beizulegen, damit man wisse, wer die Zahler der bewußten Kapitalschuld und Prozeßkosten seien.

Ueber die schließliche Uebereinkunft der Parteien und die endgültige Erledigung des siebenjährigen Streites liegt in doppeltem Exemplar ein Extrakt aus dem hochfürstlichen Reichenauischen Protokoll vom 20. März 1764 vor. Nach demselben verpflichten sich Bürgermeister Gremlich und Genossen, die beim Landes-Vieutenant Junker von Landenberg in Wolfsberg stehende Schuld bis nächstkünftigen Martini (1764) abzuführen. Es sind dann mit Namen und Geschlecht 35 Bürger von Fruthweilen genannt, welche an der Abzahlung teilnehmen, ebenso mit Namen und Geschlecht die 7, Ammann Gilg voraus, die für jetzt und in Zukunft für ledig dieser Pflicht erkannt worden sind.

Sodann erklärte sich Ammann Gilg und seine Begleiter für sich und ihre Interessenten einhellig gütlich dahin, daß derjenige Vorschuß an Geld, welcher laut einer vom 10. Januar h. a. abgelegten Gemeindefrechnung sich erzeigt, unter alle Gemeindegossen, also auch Ammann Gilg und 6 Mitinteressenten in gleicher Weise ausgeteilt werden soll, wohingegen die 11 fl. 36 kr., die zu den Prozeßkosten aus dem Gemeindefäckel entnommen worden, der Gemeinde aufgerechnet bleiben, nicht minder die 1 fl. 30 kr. Kosten, die am 4. Februar zu Auswirkung des landvögtlichen Befehls aufgewendet worden. „Womit dann Allvergangenes und was in diesem Prozeß eingeschlagen, gegen einander gütlich aufgehoben und kein Teil an den andern dießertwegen die geringste Forderung mit mehr zu machen hab, alles mit diesem Anhang, daß die eingangs beschriebenen Personen, es mögen darunter vermögliche oder unbemittelte Lente begriffen sein, zu obbestimmter Abzahlung der Wolfsbergischen Kapitalschuld beizubehalten schuldig oder widrigenfalls mit obrigkeitlicher Hand dazu anzuhalten seien.“

Damit hatte der Handel, der zu Zeiten in eine häßliche Trölerei ausarten wollte, sein glückliches Ende erreicht; aber die

Saat der Unzufriedenheit, welche er nicht ohne Schuld des an seinen Rechten zu zäh festhaltenden Gotteshauses, das von Nachlassen der Kosten nichts wissen wollte, austreute, hat in den Gemüthern fortgewirkt und ist bald genug, kaum 30 Jahre später, zu einem Gericht erwachsen, das zumal allen Gerichtsherrlichkeiten ein Ende bereitete.

Pfarrer Wälly in Kurzdorf.

Die alte Kirche in Dießenhofen.¹⁾

Von der alten Kirche in Dießenhofen, welche in den Jahren 1837—1838 renoviert wurde, kann ich zwar weder ein genaues noch ein vollständiges Bild entwerfen; doch will ich auf geäußerten Wunsch hin gerne hier notieren, was mir aus meiner Knabenzeit von derselben in Erinnerung geblieben ist.

Kirchhof. Der ganze freie Raum um die Kirche war Begräbnisplatz und wurde als solcher benutzt bis zum Jahre 1833, d. h. bis zur Einweihung des jetzigen Gottesackers.

Der Kirchhof war ringsum von einer Mauer mit Hohlziegeldach umschlossen; vor dem Hause zum Rößli war an diese Mauer inwendig angebaut das Häuschen für die Totenbahren und die Werkzeuge des Totengräbers. Beim Pfarrgärtli des katholischen Pfarrhauses war von der Kirchgasse aus der Haupteingang mit Quadern aus Rorschachersteinen auf beiden Seiten; neben diesem Eingange links war das Postament, auf welchem noch im vorigen Jahrhundert die Trülle stand. Der zweite

1) Von dem alten Zustand der Kirche zu Dießenhofen, welche in den dreißiger Jahren einer abscheulichen Renovation unterworfen worden ist, entwirft nachfolgende Skizze, die der Verfasser von seinem Sterbebette aus dem Herrn H. Wegelin überreichte, ein treuherziges Bild.